

HANDICAP UND RECHT

2/2016 (10. APRIL)

Kürzung von Invalidenleistungen der beruflichen Vorsorge wegen Überentschädigung

Die Pensionskassen können ihre Invalidenrenten kürzen, wenn diese zusammen mit den Invalidenrenten der IV, der Unfallversicherung und der Militärversicherung sowie anderen anrechenbaren Leistungen zu einer Überentschädigung führen. In den letzten Jahren hat das Bundesgericht eine ganze Reihe von Urteilen zur Überentschädigungsfrage gefällt. Wir fassen das Ergebnis der Rechtsprechung zusammen.

Der Grundsatz, dass Invalidenrenten der beruflichen Vorsorge bei Überentschädigung gekürzt werden können, fusst darauf, dass invalid gewordene Personen durch die ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen nicht besser gestellt sein sollen als ohne Eintritt der Invalidität. In der obligatorischen beruflichen Vorsorge wird die Überentschädigungsgrenze gestützt auf Art. 34a BVG in der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) festgelegt. Gemäss Art. 24 Abs. 1 BVV 2 kann die Pensionskasse die Invalidenleistungen aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes übersteigen.

Für die überobligatorische berufliche Vorsorge kann die Pensionskasse in ihrem Reglement eine abweichende

Regelung treffen. Sie kann die Überentschädigungsgrenze beispielsweise bei 100% des mutmasslich entgangenen Verdienstes ansetzen oder das zuletzt erzielte Einkommen als Überentschädigungsgrenze festlegen. Weicht die reglementarische Regelung von Art. 24 BVV 2 ab, darf aber durch die sich daraus ergebende Kürzung der obligatorische Anspruch nicht verletzt werden (9C_824/2013).

Angesichts der sehr unterschiedlich lautenden Reglemente der Pensionskassen beschränken wir uns nachfolgend auf die Überentschädigungsbeurteilung im obligatorischen Bereich.

Mutmasslich entgangener Verdienst

Was ist nun aber genau unter *mutmasslich entgangenem Verdienst* und *anrechenbaren Einkünften* zu verstehen? Hierzu hat die Rechtsprechung eine Fülle von Urteilen gefällt.

Der mutmasslich entgangene Verdienst ist ein dynamischer Begriff und bezieht sich auf denjenigen Zeitpunkt, in dem sich die Kürzungsfrage stellt. Bei wesentlichen Veränderungen der Verhältnisse (und einer daraus resultierenden Leistungsanpassung von mindestens 10%) kann der mutmasslich entgangene Verdienst deshalb jederzeit neu festgelegt werden (123 V 193 ff.).

Für den mutmasslich entgangenen Verdienst ist das hypothetische Einkommen, das eine Person ohne Invalidität erzielen könnte, massgebend. Ausgehend vom zuletzt vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung erzielten Einkommen sind daher alle einkommensrelevanten Veränderungen zu berücksichtigen, die ohne Invalidität mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eingetreten wären (123 V 193 ff., 122 V 151 ff., 9C_34/2011). Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht also nicht zwingend dem unfallversicherten Verdienst oder dem AHV-Lohn und ist auch nicht nach oben begrenzt (123 V 193 ff.). Auch besteht keine zwingende Bindung an das von der IV festgelegte Valideneinkommen, denn im Unterschied dazu sind beim mutmasslich entgangenen Verdienst die tatsächlichen Chancen der Person auf dem jeweiligen Arbeitsmarkt massgebend (B 119/06).

Im Gegensatz zu Spesenentschädigungen bildet ein regelmässiges Nebeneinkommen, das ohne Invalidität zusätzlich zu einer 100%-igen Anstellung erzielt würde, Bestandteil des mutmasslich entgangenen Verdienstes (8C_330/2008, 9C_1043/2010, 8C_46/2013; 126 V 93 ff.). Allerdings muss die versicherte Person die mutmasslichen Verdienstmöglichkeiten koncreti-

sieren und beweisen (B 83/06). Karrieresprünge, Weiterbildungen oder Umschulungen können nur berücksichtigt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte (z.B. bereits vorliegende Weiterbildungsanmeldung, Beförderungszusage des Arbeitgebers) vorliegen (B 21/04). Wer sich vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung hingegen mit einem unterdurchschnittlichen Einkommen begnügt hat, muss sich dieses auch bei der Überentschädigungsberechnung anrechnen lassen (B 70/01).

War eine Person bei Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung in einem Teilzeitpensum erwerbstätig, ist bei der Überentschädigungsberechnung vom bisher ausgeübten Pensum und dem dabei erzielten Einkommen auszugehen. Liegen aber konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die Person ihr Arbeitspensum in einem bestimmten Zeitpunkt erhöht hätte (z.B. aus familiären und somit invaliditätsfremden Gründen), ist eine Anpassung des mutmasslich entgangenen Verdienstes zu prüfen. Gleichermassen ist vorzugehen, wenn eine vor der Invalidität voll erwerbstätige Person ihr Arbeitspensum ohne gesundheitliche Beeinträchtigung reduziert hätte (129 V 150 ff., B 119/06).

Anrechenbare Einkünfte

In Art. 24 Abs. 2 BVV 2 ist festgehalten, dass als anrechenbare Einkünfte Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung gelten, die aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu gehören Taggelder, Renten (auch Kinderrenten) oder Kapitalleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen (124 V 279 ff., B 31/01). Hilflosenentschädigungen, Abfindun-

gen und ähnlichen Leistungen (z.B. Genugtuungen) gehören hingegen nicht dazu.

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Bei teilinvaliden Personen, die ihre Restarbeitsfähigkeit nicht oder nur ungenügend verwerten, darf die Pensionskasse somit ein hypothetisches Erwerbseinkommen berücksichtigen. Dabei kann sie grundsätzlich vom invalidenversicherungsrechtlich und somit von der IV festgelegten Invalideneinkommen ausgehen (134 V 64 ff.). Beabsichtigt die Pensionskasse eine Kürzung ihrer Invalidenleistungen aufgrund eines hypothetischen Erwerbseinkommens, hat sie der versicherten Person im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zu geben, darzulegen, welche arbeitsmarktbezogenen und persönlichen Umstände ihr die Erzielung eines Einkommens in der Höhe des Invalideneinkommens erschweren oder verunmöglichen (134 V 64 ff.). Die versicherte Person muss sodann die erschwerenden Umstände benennen und beweisen (z. B. durch erfolglos gebliebene Stellenbemühungen). Dies ist selbst dann der Fall, wenn jemand gestützt auf einen Invaliditätsgrad von mindestens 70% eine ganze IV-Rente bezieht und somit unter Umständen lediglich noch eine Restarbeitsfähigkeit von 20-30% aufweist. Das Bundesgericht hat in der Vergangenheit ein hypothetisches Einkommen auch in solchen Fällen als noch verwertbar betrachtet (9C_865/2008; 9C_275/2013). In Einzelfällen ist es aber auch schon zum Schluss gekommen, dass ein fortgeschrittenes Alter in Verbindung mit grossen Einschränkungen einer Verwertung der

Restarbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit entgegensteht (9C_1033/2012).

Das von der IV festgelegte zumutbare Invalideneinkommen basiert jeweils auf der Annahme eines ausgeglichenen Arbeitsmarktes. Dieser ausgeglichene Arbeitsmarkt ist aber ein theoretischer und abstrakter Begriff und nimmt keine Rücksicht auf die konkrete Arbeitsmarktlage. In wirtschaftlich schwierigen Zeiten umfasst er somit auch tatsächlich gar nicht vorhandene Stellenangebote und lässt die fehlenden oder geringen Chancen Teilinvaliden, eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden, ausser Acht. Im Gegensatz hierzu sind für die Überentschädigungsberechnung gemäss Art. 24 Abs. 2 BVV 2 in arbeitsmarktlicher Hinsicht die gesamten objektiven und subjektiven Umstände zu berücksichtigen. Allerdings ist auch bei der Würdigung subjektiver Umstände ein objektiver Massstab anzulegen (134 V 64 ff.).

Enthält ein von einer teilinvaliden Person erzieltetes Einkommen nachweislich eine Soziallohnkomponente, gilt dieser Anteil des Lohnes (Soziallohn) nicht als erzieltetes Erwerbseinkommen. In einem solchen Fall darf für die Überentschädigungsberechnung somit nur dasjenige Einkommen angerechnet werden, das nach Abzug des Soziallohns noch verbleibt (141 V 351 ff.).

Hat die IV den Invaliditätsgrad schliesslich nach der gemischten Methode berechnet, ist bei der Überentschädigungsberechnung nur derjenige Teil der IV-Rente zu berücksichtigen, der zur Deckung des Erwerbsausfalls dient. Derjenige Teil, der die Einschränkung im Aufgabenbereich (z.B. Haushalt und Kinderbetreuung) entschädigt, ist hingegen auszuklammern

(112 V 126 ff., 124 V 279 ff.). Ist eine Person im 50%-igen Erwerbsbereich im Umfang von 100% eingeschränkt und weist somit einen gewichteten Teilinvaliditätsgrad von 50% auf, und ist sie im 50%-igen Haushaltbereich zu 25% eingeschränkt und weist somit einen gewichteten Teilinvaliditätsgrad von 12,5% auf, resultiert ein für den Rentenanspruch der IV massgebender Gesamtinvaliditätsgrad von 62,5%. Bei der Überentschädigungsberechnung darf die Pensionskasse daher lediglich 80% des IV-Rentenbetrags anrechnen ($[100 \times 50\%]: 62,5 = 80\%$).

Bemerkungen

Die Anrechnung von «zumutbarerweise erzielbarem Erwerbseinkommen» bei der Überentschädigungsberechnung erweist sich insbesondere bei Personen mit einem hohen Invaliditätsgrad von über 50% als höchst problematisch. Diese Personen werden angesichts der strikten bundesgerichtlichen Rechtsprechung gezwungen, auch dann noch permanente intensive Arbeitsbemühungen nachzuweisen, wenn sich ihre theoretische Arbeitsfähigkeit realistisch auf

dem Arbeitsmarkt trotz hoher Motivation kaum noch verwerten lässt. Lassen dann die Arbeitsbemühungen aus verständlichen Gründen nach, kommt es oft zu erheblichen Kürzungen, welche dazu führen, dass teilinvaliden Personen ihre Existenz nicht mehr decken können und schliesslich auf Ergänzungs- oder Sozialhilfeleistungen angewiesen sind. In diesem Zusammenhang muss bedauert werden, dass der Anrechnung von hypothetischem Erwerbseinkommen nicht wie bei den Ergänzungsleistungen gewisse Grenzen gesetzt werden, indem diese Anrechnung im Alter ab 60 Jahren oder zumindest bei Bezüglern und Bezüglern einer ganzen Rente ausgeschlossen wird.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es im Falle einer Kürzung der Invalidenleistungen durch die Pensionskasse empfehlenswert ist, die Überentschädigungsberechnung genau zu überprüfen und insbesondere bei veränderten Verhältnissen (Wegfall einer Kinderrente, hypothetische Erhöhung des Arbeitspensums ohne gesundheitliche Beeinträchtigung) eine Neuprüfung zu verlangen.

Impressum

Autor/In: Petra Kern

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstr. 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch